

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung**

**Fischer, Alfons**

**Berlin [u.a.], 1914**

A. Allgemeines

[urn:nbn:de:bsz:31-342015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342015)

gewerbliche Hygiene, Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

In den erwähnten Programmen, welche die an das Reich und die Staaten gerichteten Forderungen enthalten, sind die die Gesundheitspflege betreffenden oder berührenden Wünsche in die verschiedensten Abschnitte eingereiht worden. Dagegen weisen die Kommunalprogramme, welche die jeweiligen Landesverbände einiger Parteien geschaffen haben, zumeist besondere Teile, die der Hygiene gewidmet sind, auf. Die Gestaltung dieser Hygieneprogramme trägt allerdings vielfach einen recht laienhaften Charakter und vermag fast nie modernen Ansprüchen zu genügen. Neuerdings haben jedoch die liberalen Parteien Bayerns ein Gemeindeprogramm geschaffen, in dem auch die Gesundheitspflege in immerhin anerkennenswerter Weise berücksichtigt wurde.

### III. Gesundheitsgesetzgebung.

#### A. Allgemeines.

Zutreffend hat Rubner darauf hingewiesen, daß die Hygiene nicht aus der Medizin, sondern aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens herausgewachsen ist. Auch die Gesundheitsgesetzgebung ist ursprünglich nicht auf dem Boden exakter Wissenschaft entstanden; sie wurde vielmehr entsprechend den jeweiligen Nöten, die im Staate empfunden wurden, geschaffen. So kam es, daß die hygienische Gesetzgebung hier das Gebilde eines Propheten, dort das Werk eines Staatsmannes oder Gelehrten ist.

Die ältesten Hygienegeetze, insbesondere die der Juden, erschienen im religiösen Gewande. Aber welches Motiv auch immer den Vorschriften, die Moses seinem Volke verkündete,

zugrunde lag, die Institutionen dienten in hohem Maße der Volksgesundheit. Es sei hier nur an die Gesetze über die Reinhaltung des Bodens, die Handhabung des Wassers, über gesunde Nahrung u. a. m. erinnert. Die größte Bedeutung kommt jedoch der Vorschrift über die Sabbatruhe zu. Diesem Gesetz, das gegenwärtig wegen der die Sonntagruhe im Handelsgewerbe betreffenden Vorlage im Vordergrund des Interesses steht, und auf das wir noch zurückkommen, wurde offenbar sogleich ein besonders hoher Wert zuerteilt; denn man findet es schon an dritter Stelle unter den zehn Geboten. Auch sei darauf hingewiesen, daß es sich nicht etwa nur auf die Freien, sondern ausdrücklich auch auf die Sklaven und Sklavinnen sowie auf die Fremdlinge in den jüdischen Ortschaften im vollen Umfange bezieht. Auch ist hierbei zu betonen, daß das Gesetz nicht allein die Ruhe am 7. Tage der Woche befiehlt; es enthält vielmehr zugleich die hygienisch sehr wichtige Bestimmung, daß jeder 6 Tage hindurch arbeiten soll.

War Moses, nach seinen Worten, darauf bedacht, ein „Volk von Priestern“ zu erziehen, so schwebte Lykurg als Ideal ein Volk von Kriegeren vor. Darum schrieb die spartanische Gesetzgebung die Aussetzung der schwächlichen Kinder vor, und alle Einrichtungen bezweckten die körperliche Erziehung der Jugend. In Athen, dem Sitz der Philosophenschulen, begnügte man sich jedoch mit der physischen Kraftentfaltung allein nicht; hier galt als Ziel der hygienischen Erziehung: „Der Geist eines Weisen in dem Körper eines Athleten.“

Gewiß schuf man in Griechenland manche hygienische Institution, aber über die Gesundheitsgesetzgebung wird äußerst wenig berichtet. Das gleiche trifft für Rom und auch für die Kulturstaaten im Mittelalter und in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zu.

Es sei jedoch erwähnt, daß einzelne weitblickende Männer zu den verschiedensten Zeiten Gesetzesvorschläge der Öffentlichkeit unterbreiteten. Ich erinnere an die rassehygienischen Vorschriften, die man in Platos Werk „Der Staat“ oder in dem Roman „Civitas solis“ des Italieners Campanella findet. Allerdings waren diese Ideen zu „platonisch“, um verwirklicht zu werden. Dagegen ist die von dem Heidelberger Arzt F. A. Mai († 21. April 1814) verfaßte Gesetzesvorlage keinesfalls als utopistisch betrachtet worden.

Mai unterbreitete im Jahre 1800 seinem Landesfürsten, dem damaligen Kurfürsten und späteren Bayernkönig Max Joseph einen Entwurf für eine zusammenfassende Hygiene-gesetzgebung, in der, ganz in modernem Sinne, rassehygienische Vorschriften, Bestimmungen über Mütter- und Säuglingsfürsorge, über Ertüchtigung der Jugend, Volksernährung, Wohnungswesen u. a. m. enthalten waren. Max Joseph übergab die Arbeit Mais seinen Regierungsbeamten zur Berücksichtigung, und die Heidelberger medizinische Fakultät erklärte die in der Vorlage entwickelten Gedanken als durchführbar. Es ist daher wohl möglich, daß die Vorschläge Mais, wenigstens teilweise, Gesetzeskraft erhalten hätten, wenn der schöne Plan nicht durch die Umwälzungen, die sich in der äußeren Politik zur damaligen Zeit vollzogen hatten, vereitelt worden wäre.

Aber wenn diese Gesetzesvorschläge auch nicht verwirklicht wurden, so zeigen sie uns doch, daß das Bedürfnis nach legislatorischen Regelungen empfunden wurde. Dies Verlangen wird sich ganz besonders zu Zeiten von Epidemien geltend gemacht haben. Allein, man stand den Seuchen ganz machtlos gegenüber, weil ihr Wesen völlig unbekannt war; wie konnte man da ein wirkungsvolles Gesetz schaffen? Darum beschränkte man sich darauf, Medizinalverordnungen zu erlassen.

Erst als in England mit der zunehmenden Industrialisierung und Großstadtbildung ganz besondere Mißstände im Gesundheitswesen ziffernmäßig festgestellt waren, da verlangte man mit Nachdruck ein Gesetz. So schuf man im Jahre 1848 das erste Sanitätsgesetz, das den Namen Public Health Act erhielt. Es folgten die Arbeiterschutzgesetze. Und je weiter sich der Industrialismus entwickelte, und je mehr die hygienische Wissenschaft fortschritt, um so weiter konnte die Gesundheitsgesetzgebung ausgebaut werden.

In den folgenden Darlegungen sollen nun die wichtigsten Gesundheitsgesetze geschildert werden. Mit Rücksicht auf den Raum müssen wir uns hierbei jedoch im allgemeinen auf die deutschen Maßnahmen beschränken; die ausländischen Einrichtungen können nur, soweit sie mustergültig sind, erörtert werden.

Eine den modernen Ansprüchen genügende und zugleich umfassende Hygienegesetzgebung, wie sie Mai vorgeschwebt hat, besitzt bis jetzt noch kein Staat. Gegenwärtig sind die hygienischen Anordnungen über die verschiedensten legislatorischen Maßnahmen verstreut. Dies ist ein sehr bedauerlicher Zustand, weil dadurch die Orientierung selbst dem Fachmann außerordentlich erschwert ist. Ein zusammenfassendes Hygienegesetz würde dagegen, wie ein Barometer, den Stand der jeweiligen gesundheitlichen Kultur leicht erkennen lassen. Der Straßburger Staatsrechtslehrer Laband hat sich zwar dahin geäußert, daß man eine bunte, unübersichtliche Masse ohne inneren juristischen Zusammenhang bekäme, wollte man aus allen Gesetzen und Vorschriften des Reiches diejenigen Anordnungen zusammenstellen, die eine Beziehung zur Gesundheitspflege haben. Allein, ich meine, gerade an Unübersichtlichkeit kann die gegenwärtige Gestaltung nicht übertroffen werden. Überdies lehrt die Erfahrung, daß man es tatsächlich in mehreren

Staaten für zweckmäßig gehalten hat, die verstreuten gesetzlichen Bestimmungen möglichst zu kodifizieren.

Eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die sich auf die verschiedenartigsten Gebiete des Gesundheitswesens erstreckten, vereinigte die schwedische Gesundheitsverordnung vom 25. September 1874. Sie enthielt Vorschriften über die Bildung eines die Oberaufsicht führenden Gesundheitskollegiums, über Wohnungen, Aborte, Ställe, offensive Gewerbe, Trinkwasser, Nahrungsmittel, Infektionskrankheiten u. a. m. Dies Gesetz wurde im Jahre 1885 ergänzt.

Im eigentlichen Sinne eine Zusammenfassung von Hygienegesetzen schuf man in England in Gestalt der Public Health Act 1875. Hier treffen wir eine Kodifikation zahlreicher einzelner Gesetze über Kanalisation, Abtritte, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Logierhäuser und Kellerwohnungen, schädliche Gewerbe, ungesundes Fleisch, ansteckende Krankheiten und Hospitäler, Vorbeugungsmaßregeln gegen Epidemien, Leichenhäuser u. a. m. Im Jahre 1907 wurde dies Gesetz erweitert.

Auch das französische Gesundheitsgesetz vom Jahre 1902 (*loi relative à la protection de la santé publique*), mit dessen Beratung schon im Jahre 1884 begonnen worden war, umfaßt eine Reihe von verschiedenartigen Gebieten der Hygiene. Die dort getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auf die Sanitätsordnungen, welche die Bürgermeister in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern zu erlassen haben, auf die Wohnungshygiene, auf Impfung und Wiederimpfung, auf die obligatorische Anzeigepflicht und Desinfektion bei manchen Infektionskrankheiten und auf besondere Maßnahmen für diejenigen Gemeinden, in denen während drei aufeinanderfolgenden Jahren die mittlere Sterbeziffer Frankreichs übertroffen wurde.

In Italien hat man im Jahre 1907 eine ganze Anzahl

von Gesetzen, die dem Gesundheitswesen dienen, vereinigt. Von den dort zusammengefaßten Bestimmungen seien die wichtigsten genannt. Für jede Provinz ist ein besonderes Gesundheitsamt zu bilden. Ärztliche Hilfe und Medikamente sind Armen unentgeltlich zu gewähren. Die Gemeindeverwaltungen haben die Pflicht, die hygienische Überwachung zu übernehmen. Von jeder Gemeinde, die mehr als 20 000 Einwohner besitzt, ist ein hygienisches Laboratorium einzurichten. Die Gemeinden müssen kommunale Ärzte anstellen und honorieren. Ausführliche Vorschriften erstrecken sich auf das maritime Gesundheitswesen, auf die Hygiene des Bodens, der Wohnhäuser, der Nahrungsmittel, auf die Arbeit in Reiskulturanlagen, auf Maßnahmen gegen die Infektionskrankheiten der Menschen und Tiere, auf die Herstellung der Impfstoffe sowie der Heilsera u. a. m. Im besonderen wird bestimmt, daß die Städte mit mehr als 40 000 Einwohnern spezielle Institute zur unentgeltlichen Behandlung der venerischen Krankheiten zu errichten haben, und daß die Zahl dieser Institute in der jeweiligen Stadt nach der Bevölkerungsziffer zu bemessen ist. Weiter wird angeordnet, daß in Malaria-gegenden an Bauern und Arbeiter auf Kosten des Staates Chinin als Präventiv- und Heilmittel unentgeltlich in den erforderlichen Quantitäten abgegeben werden soll. Eine Reihe von Bestimmungen endlich richtet sich auf die Verhütung der Pellagra, einer namentlich in der Lombardei häufig auftretenden Affektion, die sich anfangs in Magen- und Darmstörungen, später aber in Erkrankungen der Nerven und der Psyche äußert, und die mit Hilfe dieser legislatorischen Maßnahmen sehr erfolgreich bekämpft wird.

Schließlich sei noch erwähnt, daß im Dezember 1911 der belgischen Repräsentantenkammer ein (allerdings bis jetzt noch nicht verabschiedeter) Gesetzentwurf vorgelegt wurde,

der in 30 kurzen, aber ausführlich begründeten Artikeln folgende Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege umgreift: Bekämpfung ansteckender Krankheiten, Pockenimpfung, Schutz der Säuglinge und Kinder, Verhütung der Tuberkulose, Medizinalstatistik, Wasserversorgung sowie Organisation eines öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die hier geschilderten zusammenfassenden Gesundheitsgesetze entsprechen allerdings noch nicht dem Ideal des modernen Hygienikers; es gilt dies selbst für das inhaltlich umfangreichste dieser Gesetze, das italienische. Aber in systematischer Hinsicht stellen diese Modifikationen, namentlich die italienische, beachtenswerte Fortschritte dar.

In Deutschland haben wir vorläufig keine Zusammenfassung. Wollen wir die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, durch die das öffentliche Gesundheitswesen gefördert wird, ins Auge fassen, so müssen wir unsere Blicke über die verschiedenartigsten Gesetze schweifen lassen. Wir wollen hierbei die legislativischen Anordnungen einteilen in solche, die sich auf die ganze Bevölkerung, und in solche die sich nur auf die Kinder bemittelten erstrecken; es muß allerdings betont werden, daß die Trennungslinie nicht ganz scharf zu ziehen ist, da sich Übergänge finden, und daß die der Allgemeinheit dienenden hygienischen Institutionen in der Regel den Kinderbemittelten am meisten zugute kommen.

### B. Gesetze im gesundheitlichen Interesse der ganzen Bevölkerung.

Den Erörterungen der Gesetze, mit welchen man Gesundheitschädigungen verhüten will, seien einige Bemerkungen über solche Vorschriften, die den Schutz des Lebens bezwecken, vorausgeschickt.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich be-